

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland, Fassung des BMI vom 09.06.2020

Der DNR beschränkt sich mit vorliegender Stellungnahme neben einer allgemeinen Einschätzung auf eine Bewertung des § 13b BauGB.

Allgemeine Einschätzung

Die vorgesehene Novelle wird den gesellschaftlichen Anforderungen für ein modernes und den Erfordernissen einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung nicht gerecht. Es fehlen insbesondere maßgebliche Standards zur Beachtung eines flächenschonenden und bodenschützenden Bauens, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der Sicherung der biologischen Vielfalt und des Stadtgrüns sowie zur Energieeffizienz und zur Umsetzung der Verkehrswende. Innovative neue Ansätze hierzu werden nicht aufgegriffen. Eine Beschränkung der Novelle des BauGB auf die reine Baulandbereitstellung zu Wohnzwecken wird dem Anliegen nicht gerecht. Daher fordert der DNR eine grundlegende und breit angelegte Überarbeitung des Städtebaurechts mit Blick auf die oben genannten Herausforderungen.

Zu Art. 1, 8.: § 13b: Der DNR lehnt die Fortführung des § 13b BauGB ab und fordert eine ersatzlose Streichung.

Begründung:

- Der § 13b dient als Mitnahmeeffekt zum Verzicht auf Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen: Vorrangiges, wenn nicht gar alleiniges Motiv vieler Gemeinden für die Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13b BauGB ist der vollständige Verzicht auf eine Umweltprüfung.
- Der § 13b steht dem Ziel einer Reduktion des Flächenverbrauchs entgegen: Der § 13b widerspricht dem Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, die dem Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ folgt und den Neubau auf der „grünen Wiese“ weitestgehend vermeidet. Dies wird in einem aktuellen Bericht des Umweltbundesamtes (Texte 93/2020: Qualitative Stichprobenuntersuchung zur kommunalen Anwendung des § 13b BauGB) erneut eindeutig bestätigt.
- Das Ziel einer Schaffung von kostengünstigem Wohnraum wird verfehlt: Über § 13b BauGB werden in erheblichem Umfang Gebiete für Ein- und Zweifamilienhäuser geplant. Der somit geschaffene Wohnraum ist nur gering und insbesondere nicht günstig.
- Das Instrument des Flächennutzungsplans wird weiter entwertet: Die Gemeinden nutzen die Gelegenheit exzessiv, Bauleitplanung ohne Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zu betreiben.

Das Instrument des § 13b ist damit wohnungspolitisch nicht zielführend, europarechtlich fragwürdig, planungsrechtlich widersinnig sowie naturschutz- und umweltpolitisch unververtretbar.